

**I. Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich und für alle Verträge mit unseren Lieferanten über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder seinerseits bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB); entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**II. Angebot - Angebotsunterlagen**

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) oder Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer erneuten Annahme.

**III. Preise - Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung DDP Schloß Holte-Stukenbrock Incoterms 2020 und alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (2) Um uns die Bearbeitung von Rechnungen zu ermöglichen, müssen diese Ziffer V Abs. (2) entsprechen.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto, jeweils gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- (4) Fälligkeitszinsen werden von uns nicht geschuldet. Im Falle von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Verkäufers zustehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und berühren die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht.

**IV. Lieferdatum/Lieferfrist - Lieferverzug**

- (1) Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum bzw. eine angegebene Lieferfrist ist bindend. Die Lieferfrist berechnet sich vom Tage unserer Bestellung an. Wurde die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, ist die Leistung nach § 271 BGB sofort fällig.
- (2) Im Falle eines Fixgeschäftes findet § 376 Abs. 1 S. 2 HGB keine Anwendung.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das vereinbarte Lieferdatum oder die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Erklären wir uns danach schriftlich mit einer bestimmten Zeitüberschreitung einverstanden, berührt dies den Verzug des Lieferanten und unsere daraus resultierenden Rechte nicht.
- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht am vereinbarten Lieferdatum oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, stehen uns unbeschadet Ziffer IV. Abs. (5) die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, pro Kalendertag pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,25%, maximal 5% des Netto-Auftragswertes, zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dieser pauschalisierte Schadensersatz ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Im Falle der Beeinträchtigung unseres Betriebes (durch höhere Gewalt, Aussperrung, Streik, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Verkehrsnotstände, Liefer- und Ausfuhrverbote, Boykott oder ähnliche Umstände sowie Betriebsstörungen wie Feuer, Wasser, Explosionen und dergleichen) ruhen unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer dieses Zustands. Dauert die Abnahmeverzögerung länger als einen Monat, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**V. Lieferung - Gefahrenübergang - Dokumente**

- (1) Die Lieferung hat DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung DDP Incoterms 2020 an unseren Geschäftssitz in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren (z.B. Rechnungen und Lieferscheine) exakt unsere Bestellnummer, Positionsnummer, Teilenummer und Art und Menge sowie die genaue Bezeichnung der gelieferten Sache oder der sonstigen Leistung anzugeben. Zudem sind auf Rechnungen die Preise stets pro Position auszuweisen. Versandanzeigen sind unserer Abteilung Warenannahme zuzusenden. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung soll uns möglichst noch am Versandtage zugesandt werden.
- (3) Unterlässt der Lieferant es, ordnungsgemäß die vorstehend bezeichneten Angaben an die richtige Stelle zu übersenden, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustell-

ende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

**VI. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- (1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Hinzuziehung Dritter ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Untersuchung auf die chemische Zusammensetzung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (2) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibung, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch insoweit nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer VI Absatz (5) gilt: Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**VII. Lieferantenregress**

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

**VIII. Produzentenhaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer VIII. Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- abzuschließen und zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**IX. Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant hat die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Insbesondere dürfen durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, in denen der Lieferant die Ware herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach Ziffer IX. Abs. (1) in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (3) Diese Haftungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit er eine Verletzung von Rechten Dritter nach Ziffer IX. Abs. (1) nicht zu vertreten hat und soweit die Lieferungen ausschließlich nach unseren Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen erfolgt sind und er nicht weiß oder wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

**X. Verjährungsfrist**

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder, soweit vereinbart, ab der Abnahme. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten -im gesetzlichen Umfang- für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen

eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

**XI. Geheimhaltung - Beistellung - Werkzeuge -Eigentumsvorbehalt**

- (1) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber dürfen diese Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden und sind ansonsten strikt geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Sofern wir Teile, Materialien, Modelle, Werkzeuge etc. beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
- (3) Die Pflichten aus Ziffer XI Absatz (1) gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertig-produkte) sowie für Werkzeuge und Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind -solange sie nicht verarbeitet werden- auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Zerstörung und Verlust (z.B. Feuer- und Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Etwaige Störfälle wegen unserer Modelle und Werkzeuge hat er uns sofort anzuzeigen.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (5) Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (7) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

**XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit und anwendbares Recht**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten das für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständige Gericht ausschließlich -auch international- zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem Gericht, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser Einkaufsbedingungen zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Regelungen, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit bleiben unberührt.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Dies gilt auch für die Rückabwicklung von Verträgen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.
- (4) Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).